

Anlage 1 a) Kooperationsvereinbarung (Muster)

Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der SAPV

zwischen

den Leistungserbringern gemäß § 1 des Rahmenvertrages SAPV

(Name , Adresse der Betriebsstätte)

LANR, BSNR

im folgenden spezialisierter Palliativarzt

und

(Träger, Einsatzstelle, Adresse)

Institutionskennzeichen

im folgenden spezialisierter Palliativpflegedienst

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die fachübergreifende Zusammenarbeit der spezialisierten Palliativärzte und dem spezialisierten Palliativpflegedienst zur Sicherstellung der Versorgung der Versicherten der Krankenkassen in Berlin mit Leistungen der SAPV.

§ 2 Rechte und Pflichten

Die Vertragspartner wirken gemeinsam auf eine hohe, dem medizinisch und pflegfachlich anerkannten Wissensstand entsprechende, Qualität der Versorgung hin.

Die Vertragspartner erfüllen die Anforderungen gemäß § 7 des Rahmenvertrages. Der spezialisierte Palliativpflegedienst beantragt unter Vorlage dieser Kooperationsvereinbarung und der Nachweise gemäß Anlage 1 b) des Rahmenvertrages die Anerkennung als spezialisierter Palliativpflegedienst bei der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Berlin (bis auf weiteres federführend AOK Nordost).

Der spezialisierte Palliativpflegedienst ist verpflichtet, die Anerkennung der Krankenkassen gemäß Anlage 1 b dem spezialisierten Palliativarzt nach Erhalt vorzulegen. Die Delegation von SAPV - Leistungen ist erst nach Bestätigung der fachlichen Eignung durch die Krankenkassen zulässig.

Wird die Anerkennung durch die Krankenkassen entzogen, hat der spezialisierte Palliativpflegedienst seinen Kooperationspartner unverzüglich zu informieren.

Der spezialisierte Palliativpflegedienst informiert den spezialisierten Palliativarzt über gravierende Änderungen in der Besetzung der fachlichen Leitung und bei Unterschreitung der Personalmindestvorhaltung.

§ 3 Abrechnung

Der spezialisierte Palliativpflegedienst ist für die Dauer des Kooperationsvertrages berechtigt, die erbrachten Leistungen direkt gegenüber dem jeweiligen Kostenträger abzurechnen. Für den Abrechnungsverkehr gilt folgendes Kennzeichen:

IK _____

§ 4 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Dieses Recht besteht insbesondere, wenn der Kooperationspartner die ihm übertragenen Pflichten aus dem Rahmenvertrag gröblich verletzt.

Über die ausgesprochene Kündigung des Vertrages sind die Krankenkassen schriftlich zu informieren.

§ 5 Laufzeit

Der Kooperationsvertrag tritt mit Wirkung ab _____ in Kraft. Er endet automatisch, wenn die Anforderungen nach § 7 und 8 bzw. Anlage 1b des Rahmenvertrages nicht mehr gegeben sind oder wenn die Krankenkassen die Anerkennung als geeigneter spezialisierter Palliativpflegedienst entzogen haben.

Berlin, den _____

Spezialisierter Palliativarzt

Spezialisierter Palliativpflegedienst